Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 9 (1917)

Heft: 6

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bern, Juni IX. Jahrgang 1917 — Nr. 6

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern
Telephon 3168 Postscheckkonto Nº III 1366
Erscheint monatlich

Druck und Administration:
Unionsdruckerei Bern
Kapellenstrasse 6

INHALT:

	Seite
1. *Die Friedenskonferenz der Gewerkschaften*	53
2. *Mindestlöhne für die Landwirtschaft*	57
3. *Schweizerischer Arbeiterbund*	58
4. *Aus schweizerischen Verbänden*	59
5. *Finnische Gewerkschaften im Jahre 1916*	62
6. *Internationale Gewerkschaftskonferenz*	63
7. *Aus Unternehmerverbänden*	64
8. *Ausland*	64
9. *Literatur*	64

Die Friedenskonferenz der Gewerkschaften.

Im Juli 1916 fand in Leeds in England eine Konferenz von Delegierten der Gewerkschaften der Ententeländer statt, die ein Programm aufstellte, das auf der allgemeinen Friedenskonferenz zu verwirklichen gesucht werden soll. Wir haben dieses Programm, das seinerzeit allen gewerkschaftlichen Landeszentralen zugesandt worden ist, in Nr. 1 der « Gewerkschaftlichen Rundschau » auszugsweise wiedergegeben.

Unterdessen hat sich auf Antrag einer skandinavischen Gewerkschaftskonferenz der Internationale Gewerkschaftsbund mit dem Programm befasst, da es als Grundlage der Diskussion einer sobald wie möglich stattfindenden internationalen Gewerkschaftskonferenz dienen soll. Der Programmentwurf ist von dem Präsidenten des internationalen Gewerkschaftsbundes, Genossen Legien, umgearbeitet worden, und es stehen nunmehr beide Entwürfe zur Diskussion. *Wir fordern die Zentralvorstände der Verbände, die Sektionsvorstände der Gewerkschaften und die Vorstände der Arbeiterunionen auf, nunmehr die Diskussion dieser Anträge zu veranlassen.* Es ist wünschenswert und zweckdienlich, dass überall Referenten zur Behandlung der Frage bestellt werden.

Neue Anträge oder Abänderungsanträge sind an das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes, Bern, Kapellenstrasse 8, zu senden.

I. Anträge der Leedser Konferenz.

Die Arbeiterforderungen.

Die Konferenz erklärt, dass der Friedensvertrag, der den jetzigen Krieg beenden und den Völkern die Freiheit und politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit geben wird, gleichzeitig der Arbeiterklasse aller Länder ein Mindestmass von Garantien sichern, sowohl moralischer wie materieller Art, bezüglich des Koalitionsrechtes, der Freizügigkeit, Sozialversicherung, Arbeitszeit, Hygiene und Arbeiterschutz, um diese zugleich vor den Angriffen der internationalen kapitalistischen Konkurrenz zu bewahren.

1. Recht auf Arbeit, Koalitionsrecht.

Jeder Arbeiter, ganz gleich welcher Nationalität, hat ein Recht, dort zu arbeiten, wo er Beschäftigung finden kann. Jeder Arbeiter soll in dem Lande, wo er seine Tätigkeit ausübt, aller Garantien gewerkschaftlicher Art sich erfreuen, die für den einheimischen Arbeiter gelten, besonders des Rechtes, persönlich an der Leitung seiner Gewerkschaft teilzunehmen.

Kein Arbeiter darf ausgewiesen werden wegen gewerkschaftlicher oder beruflicher Handlungen.

Gegen alle Ausweisungsbefehle ist Berufung an ein ordentliches Gericht zulässig.

Kein ausländischer Arbeiter darf weniger Lohn erhalten oder zu schlechteren Bedingungen als denen des normalen und üblichen Lohnsatzes oder der in der betreffenden Stadt oder Gegend für Arbeiter desselben Berufes oder derselben Spezialität bestehenden Arbeitsbedingungen arbeiten.

Als diese Lohn- und Arbeitsbedingungen sind die in den Verträgen zwischen Unternehmer- und Abeiterorganisation festgelegten zu betrachten. Wo solche Verträge nicht bestehen, sind die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch paritätische Kommissionen, bestehend aus Vertretern der Unternehmer- und Arbeitergewerkschaften, festzulegen.

2. Aus- und Einwanderung.

Aus- und Einwanderungen der Arbeiter werden organisiert und sind begründet auf nationalen Arbeitervermittlungsorganisationen.

Jedes Land hat eine besondere Kommission der Aus- und Einwanderung zu bestellen, in der neben der Regierung die Unternehmer- und die Arbeiterorganisationen des betreffenden Landes vertreten sind.

Die Anwerbung von Arbeitern in einem fremden Lande ist erst gestattet, wenn die Kommissionen der beteiligten Länder, denen zu prüfen obliegt, ob und in welchem Umfange die Anwerbung den wirklichen Bedürfnissen einer Industrie oder einer Gegend entspricht und ob die Anwerbeverträge genau den oben beschriebenen Lohn- und Arbeitsbedingungen entsprechen, ein günstiges Gutachten abgegeben hat.

Die Anwerbung der Auswanderer ist der Kontrolle der Arbeiterorganisation des Auswanderungslandes unterstellt.

Die Durchführung der Arbeiterverträge ist der Kontrolle der Arbeiterorganisation des Einwanderungslandes unterstellt.

Wenn es nötig sein sollte, auch auf farbige Arbeiter zurückzugreifen, so wird die Anwerbung den gleichen